

Die Abfallwirtschaft ab 2011 – Fragen und Antworten

Inhalt

1. Das neue Abfallentsorgungssystem	Seite 1
2. Auf einen Blick – Was ändert sich	Seite 1
3. Abfallgebühren	Seite 2
4. Ausstattung mit Abfallbehältern	Seite 3
5. Entleerung der Abfallbehälter	Seite 3
6. Sperrmüllentsorgung	Seite 4
7. Blaue Altpapiertonne	Seite 4
8. Gelbe Tonne	Seite 4
9. Schadstoffsammlung	Seite 5
10. sonstige Fragen und Tipps zum Gebührensparen	Seite 5

1. NEUES ABFALLENTSORGUNGSSYSTEM

Durch die Zusammenführung der Abfallwirtschaft in ein neues kreiseinheitliches Entsorgungssystem ergeben sich diverse Veränderungen gegenüber den jeweiligen bisher geltenden Systemen in den Altkreisen Bautzen, Kamenz und der Stadt Hoyerswerda. Im Folgenden wurde versucht, alle grundsätzlichen Änderungen zusammenzufassen, wobei einige Veränderungen nur auf einzelne Entsorgungsgebiete zutreffen.

Keines der bisherigen Abfallentsorgungssysteme wurde unverändert übernommen, sondern aus allen Systemen wurden einzelne Punkte in das neue Abfallentsorgungssystem übernommen und in jedem Gebiet gibt es daher einzelne Punkte, die bereits aus der Vergangenheit bekannt sind und unverändert bestehen bleiben, aber auch andere Punkte, welche sich grundlegend ändern.

2. AUF EINEN BLICK – WAS ÄNDERT SICH

Was ändert sich überall?

Die Abfallentsorgungsgebühren. Diese wurden komplett neu kalkuliert. Dabei ist aufgrund gesetzlicher Vorgaben immer kostendeckend zu planen. Gewinn oder Verlust darf die Abfallwirtschaft nicht machen.

In den Vorjahren war es jedoch in den Gebieten der Altkreise Bautzen und Kamenz durch veränderte Rohstoffpreise (Schrott, Papier) und die Ergebnisse von Neuausschreibungen dazu gekommen, dass am Jahresende ein Überschuss entstanden war. Dieser wurde dann verwendet, um die Gebühren trotz wieder steigender Kosten konstant zu halten (im Altkreis Bautzen) oder es wurden die Gebühren sogar weit unter die tatsächlichen Kosten gesenkt (Altkreis Kamenz). Da diese Rücklagen jedoch mit Ablauf des Jahres 2010 aufgebraucht sind, müssen die Gebühren ab 2011 auf die Höhe der tatsächlichen Kosten der Abfallentsorgung angehoben werden. **Die Anhebung der Gebühren hat also nichts mit dem neuen Abfallwirtschaftssystem zu tun, sie wäre auch bei Beibehaltung der jeweiligen Systeme in gleicher Höhe zwingend notwendig gewesen.**

Ein Vergleich mit mehreren benachbarten Landkreisen mit ähnlichen Abfallwirtschaftssystemen zeigt jedoch, dass die durchschnittlichen Gebührensätze pro Einwohner immer noch günstig sind.

Was ändert sich speziell im Altkreis Bautzen?

Die Pauschalgebühr wird künftig nicht mehr pro Person, sondern pro bewohnter Wohnung erhoben. Die Anzahl der Personen, die diese Wohnung nutzen, spielt dabei keine Rolle mehr.

Außerdem erfolgt die Gebührenveranlagung künftig immer für das komplette Grundstück gegenüber dem Grundstückseigentümer oder einem von ihm beauftragten Verwalter. Die Verteilung der Gebühren innerhalb des Grundstückes auf einzelne Wohnungen oder Mietparteien liegt allein in der Verantwortung des Grundstückseigentümers oder des von ihm beauftragten Verwalters.

Die Anzahl der Mindestentleerungen erhöht sich von einer auf drei Entleerungen pro Halbjahr. Für die Bioabfalltonne entfällt die Mindestentleerung.

Was ändert sich speziell im Altkreis Kamenz?

Der bisherige starre Entsorgungsrhythmus entfällt. Jeder Ort wird aller zwei Wochen vom Entsorgungsfahrzeug befahren und jeder entscheidet selbst, ob er einen Abfallbehälter zur Entleerung bereitstellt oder nicht. Die Entleerungen werden registriert und für die genaue Entleerungszahl die jeweiligen Gebühren erhoben.

Für die Bioabfallbehälter besteht weiterhin in den Sommermonaten die Möglichkeit zur wöchentlichen Entsorgung. Auch hier werden alle Entleerungen registriert und dann mit der jeweils zutreffenden Gebühr berechnet.

Die Sperrmüllmenge ist künftig auf 4 m³ pro Sperrmüllkarte begrenzt.

Was ändert sich speziell in der Stadt Hoyerswerda?

Es wird eine Pauschalgebühr pro bewohnter Wohnung erhoben.

Die Abrechnung der Behältergebühren erfolgt wie bisher pro gekippten Behälter, welche jedoch künftig nicht mehr gewogen werden.

Die Sperrmüllentsorgung erfolgt mittels Sperrmüllkartenabruf. Die Abholung erfolgt am Grundstück bzw. in Großwohnanlagen an vom Vermieter ausgewiesenen Sammelplätzen.

Die Entsorgung der Schadstoffe erfolgt auch im Stadtgebiet Hoyerswerda nur noch durch eine mobile Schadstoffsammlung nach Tourenplan.

3. ABFALLGEBÜHREN

Welche Abfallgebühren muss ich künftig bezahlen?

Die Abfallgebühr für **Wohngrundstücke** setzt sich künftig aus den Bestandteilen Pauschalgebühr, Behälterbereitstellungsgebühr und Leerungsgebühr zusammen.

Die Abfallgebühr für **gewerbliche oder sonstige Grundstücke** setzt sich künftig aus den Bestandteilen Behälterbereitstellungsgebühr und Leerungsgebühr zusammen.

Die Gebühren betragen:

A. Pauschalgebühr pro bewohnter Wohnung

Die Pauschalgebühr beträgt:

- pro bewohnter Wohnung 26,16 EUR/Jahr

Die Anzahl der in der Wohnung lebenden Personen ist dabei nicht von Bedeutung.

B. Behälterbereitstellungsgebühr

Für jeden auf einem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter wird künftig eine Bereitstellungsgebühr erhoben. Diese beträgt:

- für einen 80l- bzw. 120l-Behälter 11,40 EUR/Jahr
- für einen 240l-Behälter 18,00 EUR/Jahr
- für einen 1.100l-Behälter 58,20 EUR/Jahr

Außerdem nur für gewerbliche oder sonstige Grundstücke:

- für einen 2,5 m³-Behälter 125,64 EUR/Jahr
- für einen 4,5 m³-Behälter 214,44 EUR/Jahr
- für einen 5,0 m³-Behälter 233,88 EUR/Jahr

Die Behälterbereitstellungsgebühr fällt für Restabfall- und für Bioabfallbehälter an.

C. Leerungsgebühr

Für die Entleerung der Abfallbehälter fällt eine Gebühr pro Entleerung an. Die Leerungsgebühr beträgt:

- für einen 80l- Restabfallbehälter 3,93 EUR/ Entleerung
- für einen 120l- Restabfallbehälter 5,74 EUR/ Entleerung
- für einen 240l- Restabfallbehälter 10,89 EUR/ Entleerung
- für einen 1.100l-Restabfallbehälter 38,11 EUR/ Entleerung
- für einen 2,5 m³- Restabfallbehälter 88,73 EUR/ Entleerung
- für einen 4,5 m³- Restabfallbehälter 156,98 EUR/ Entleerung
- für einen 5,0 m³- Restabfallbehälter 173,21 EUR/ Entleerung
- für einen 80l- Bioabfallbehälter 1,92 EUR/ Entleerung
- für einen 120l- Bioabfallbehälter 2,35 EUR/ Entleerung
- für einen 240l- Bioabfallbehälter 4,45 EUR/ Entleerung

Wer muss die Abfallgebühr bezahlen?

Die Gebührenveranlagung erfolgt in jedem Fall und in allen Positionen gegenüber dem **Grundstückseigentümer** oder einem von ihm beauftragten Verwalter bzw. bei gewerblich genutzten Grundstücken gegenüber dem tatsächlichen Nutzer des Grundstückes. Die Veranlagung erfolgt immer für alle im Grundstück bewohnten Wohnungen und alle im Grundstück vorhandenen Behälter zusammen auf einem Bescheid. Eine Veranlagung gegenüber Mietern ist nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag möglich.

Wie erfolgt die Gebührenveranlagung?

Die Gebühren werden jeweils für ein Halbjahr mit Zahlungsfälligkeit 01.04. und 01.10. durch Gebührenbescheid erhoben. Dabei werden jeweils die Pauschalgebühr für die bewohnten Wohnungen, die Behälterbereitstellungsgebühr für jeden im Grundstück vorhandenen Behälter und die Anzahl der Mindestleerungen (3 Leerungen je Restabfallbehälter) für das laufende Halbjahr sowie die tatsächlich genutzten Leerungen (abzüglich der bereits berechneten Mindestleerungen) für das vorangegangene Halbjahr abgerechnet.

Wieso gibt es eine Pauschalgebühr für Haushalte?

Die Pauschalgebühr für Haushalte enthält Kosten und Erlöse für Entsorgungsleistungen, die **ausschließlich den Haushalten** offen stehen und weitgehend verbrauchsunabhängig anfallen. Dazu gehören u. a. Leistungen, wie die Sperrmüllentsorgung und die Entsorgung der Schadstoffe durch die mobile Schadstoffsammlung.

Warum gibt es künftig zusätzlich eine Bereitstellungsgebühr für Rest- und Bioabfallgefäße?

In der Bereitstellungsgebühr sind die Kosten und Erlöse für Leistungen enthalten, die durch alle Anschlusspflichtigen genutzt werden. Das sind u. a. ganz oder teilweise:

- die Kosten für die Bereitstellung der Abfallbehälter
- die Kosten des Behälteränderungsdienstes
- die Kosten für Verwaltung und Personal und der Öffentlichkeitsarbeit
- die Pauschalkosten der Restabfall- und Bioabfallsammlung

Diese Kosten fallen überwiegend verbrauchsunabhängig an. Zum Beispiel entstehen für die Abfallsammlung auch dann Kosten, wenn keine Abfallbehälter zur Entleerung bereitgestellt werden, da die Abfallentsorgungsfahrzeuge trotzdem regelmäßig alle Straßen befahren und damit Kosten für Fahrzeug und Personal anfallen. Diese Kosten waren bisher anteilig in den Grundgebühren bzw. Leerungsgebühren enthalten. Zur besseren Übersichtlichkeit werden sie jetzt in einer separaten Gebührenposition ausgewiesen.

Kann ich dann meine Abfalltonne kaufen, um die Bereitstellungsgebühr zu sparen?

Nein. Für die Abfallentsorgung werden ausschließlich die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter genutzt. Die Behälterbereitstellungsgebühr ist keine Behältermiete. Wie bereits ausgeführt, sind in dieser Gebühr neben den Kosten für die reine Behälterausstattung auch andere pauschal anfallende Kosten enthalten. Sie wird für den gesamten Zeitraum erhoben, in dem ein Behälter auf dem Grundstück steht.

Wofür wird die Leerungsgebühr berechnet?

In der Leerungsgebühr der einzelnen Abfallbehälter sind die Kosten enthalten, die ausschließlich durch die tatsächliche Nutzung der Abfallbehälter entstehen. Dazu zählen der Aufwand für das Einsammeln und Transportieren der Abfälle sowie die Kosten für die Entsorgung bzw. Verwertung der Abfälle bei den unterschiedlichen Entsorgungsanlagen. Diese Kosten fallen verbrauchsabhängig an, d. h. die Berechnung erfolgt nach den tatsächlich anfallenden Entleerungen (unter Beachtung der Mindestleerungen).

4. AUSSTATTUNG MIT ABFALLBEHÄLTERN

Warum muss ich einen Abfallbehälter benutzen?

Jedes genutzte Grundstück ist laut Abfallwirtschaftssatzung an die kommunale Abfallentsorgung anzuschließen. Der Anschluss erfolgt mindestens mittels einer auf dem Grundstück befindlichen Restmülltonne und deren Benutzung im festgelegten Mindestumfang (Mindestleerung).

Wie erfolgt die Ausstattung der Grundstücke mit Abfallbehältern?

Grundsätzlich grundstücksbezogen, wobei ausschließlich der Grundstückseigentümer oder ein von ihm Bevollmächtigter (Formular) die Bestellung auslösen dürfen. Die haushaltsbezogene Zuordnung von Abfallbehältern ist nicht erforderlich und wird aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten auch nicht empfohlen.

Wie kann ich meine Abfalltonne erkennen?

Jeder Restabfall- und Bioabfallbehälter ist bereits jetzt mit einem Transponder oder Mikrochip ausgestattet. Das Signal dieses Chips ist jedoch nur für das Entsorgungsfahrzeug bzw. durch das mit entsprechender Technik ausgerüstete Servicepersonal des Landkreises erkennbar. Der Transponder bleibt gleich, solange die Abfalltonne existiert. Das Transpondersignal ist einmalig und damit kann jeder Abfallbehälter eindeutig erkannt werden.

Außerdem hat jeder Abfallbehälter ein weißes Etikett, auf dem die Behälternummer und teilweise auch die Grundstücksanschrift aufgedruckt sind. Diese Behälternummer wird für die Zeit, in der ein Behälter einem Grundstück zugeteilt ist, vergeben und verfällt, sobald der Behälter abgemeldet und abgeholt wird. Wird der Behälter danach auf einem anderen Grundstück genutzt, erhält er eine neue Behälternummer.

Die Behälternummer ist ohne technische Hilfsmittel lesbar und dient auch zur Kommunikation zwischen Bürger und Amt, um die Behälter eindeutig zu identifizieren.

Ich habe aber noch andere Nummern auf dem Bescheid?

Die Müllbescheidnummer, Vertragsnummer oder Kundennummer wird für jeden Bescheideempfänger vergeben. Diese hat mit dem Abfallbehälter nichts zu tun. Sie bleibt für die Dauer der Gebührensschuld gleich, unabhängig von irgendwelchen Behälteränderungen. Diese Nummer wird bei Anträgen und Rückfragen benötigt. Erst bei einem Wechsel des Eigentümers oder Gebührensschuldners wechselt auch diese Nummer.

Außerdem steht auf dem Bescheid eine Nummer als codierter Zahlungsgrund, der für die eindeutige Zuordnung von Zahlungen der Abfallgebühren benötigt wird. Bitte geben Sie diese Nummer immer bei Überweisungen der Abfallgebühren an.

Was ist mit der „Nachbarschaftstonne“ gemeint?

Nachbarschaftstonne heißt, dass benachbarte Grundstücke einen oder mehrere Abfallbehälter gemeinsam nutzen.

Voraussetzung ist, dass die Grundstücke **mindestens eine gemeinsame Grundstücksgrenze** haben und dass die betroffenen Grundstückseigentümer den entsprechenden schriftlichen Antrag (Formular) beim Landratsamt stellen. Der Gebührenbescheid geht in diesem Fall **vollständig** nur an einen der beteiligten Grundstückseigentümer. Dieser ist auf dem Antrag zu benennen, wobei alle beteiligten Grundstückseigentümer bei Zahlungsausfällen gesamtschuldnerisch haften. Der Antrag ist von allen beteiligten Grundstückseigentümern rechtsverbindlich zu unterschreiben.

Für die Antragstellung ist das angebotene Formular zu benutzen.

Meine Abfalltonne ist beschädigt – was tun?

1. Beschädigung bei der Entsorgung:

Bei einer nicht durch den Bürger zu vertretenden Beschädigung oder Zerstörung der Abfallbehälter wird dieser unentgeltlich gegen einen ordnungsgemäßen Behälter ausgetauscht.

2. Beschädigung durch Eigenverschulden des Bürgers:

Bei einer durch unsachgemäße Benutzung entstandenen Beschädigung der Abfallbehälter (z. B. Brandschaden durch das Einfüllen von heißer Asche) wird der Abfallbehälter gegen einen ordnungsgemäßen Behälter ausgetauscht. Die dabei entstehenden zusätzlichen Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

In beiden Fällen ist es notwendig, das Abfallwirtschaftsamt über die Beschädigung zu informieren.

Muss ich unbedingt eine Biotonne haben?

Wenn sämtlicher, auf einem Grundstück anfallender Bioabfall auf dem eigenen Grundstück kompostiert wird, besteht keine Pflicht zur Nutzung der Biotonne. Sollte aber nur ein Teil des Bioabfalls kompostiert werden, ist für den verbleibenden Teil eine Biotonne zu nutzen. Bioabfälle gehören nicht in die Restabfalltonne. **Mindestentleerungen gibt es für die Biotonne keine.**

Im Falle der Entscheidung, künftig **allen Bioabfall** auf dem eigenen Grundstück kompostieren zu wollen, kann eine vorhandene Biotonne beim Landratsamt abbestellt werden. Dies kann formlos geschehen.

Vor der Antragstellung bitten wir, da eine ordnungsgemäße Eigenkompostierung mit entsprechendem zeitlichen und finanziellen Aufwand verbunden ist, zu prüfen, ob die gelegentliche Nutzung der Biotonne nicht doch eine Alternative darstellt, zumal die künftigen Entleerungsgebühren moderat sind und keine Mindestentleerungen gefordert werden.

5. ENTLERUNG DER ABFALLBEHÄLTER

Wie wird die Anzahl der Entleerungen meiner Abfalltonne ermittelt?

Für die Abfallentsorgung werden ausschließlich die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter genutzt. Diese Behälter sind eindeutig elektronisch gekennzeichnet.

Jeder Entleerungsvorgang wird am Entsorgungsfahrzeug elektronisch registriert und dann als Grundlage für die Gebührenerhebung genutzt. Daher ist es wichtig, dass Sie immer den Ihrem Grundstück zugeordneten Behälter nutzen. Insbesondere bei Grundstücken, bei denen mehrere Abfallbehälter dicht beieinander oder am gleichen Standplatz zur Entleerung bereitgestellt werden, sollte jeder in regelmäßigen Abständen prüfen, ob er auch „seine“ Tonne nutzt und nicht eventuell die Abfalltonne mit der Tonne eines Nachbarn vertauscht hat.

Werden die vorhandenen Abfallbehälter ausgetauscht?

Nein. Alle aktuell verwendeten Abfallbehälter für Rest- und Bioabfall sind bereits mit einem Transponder (Elektronik-Chip) ausgestattet, durch den bereits heute die einzelnen Entleerungen erfasst werden.

Worauf bezieht sich die Mindestentleerung?

Die Anzahl der Mindestentleerungen bezieht sich **ausschließlich auf die Restmülltonne**. Jede Restmülltonne ist sechsmal im Jahr bzw. dreimal pro Halbjahr zu entleeren. Diese Mindestentleerungen sind in jedem Fall zu bezahlen.

Kann ich die Anzahl der Mindestentleerungen reduzieren?

Nur **für Grundstücke** auf denen **nachweislich nur eine Person wohnt**, kann die Reduzierung der Anzahl Mindestentleerungen auf 4 pro Jahr bzw. 2 pro Halbjahr beim Landratsamt schriftlich beantragt werden. Wir empfehlen, das angebotene Formular zu nutzen.

Ich habe nicht alle Mindestentleerungen genutzt?

Nicht genutzte Mindestentleerungen verfallen am Ende des jeweiligen Halbjahres und werden **nicht** erstattet oder in das nächste Halbjahr übernommen.

Wann wird meine Abfalltonne entleert?

Der Tourenplan für die Entsorgung der Restabfallbehälter, der Bioabfallbehälter, der vom Landkreis bzw. im Auftrag des Landkreises zur Verfügung gestellten Blauen Tonnen sowie der Gelben Tonnen wird im Abfallkalender veröffentlicht. Dort finden Sie außerdem weitere interessante Informationen rund um das Thema Abfallentsorgung. Der Abfallkalender wird im Dezember kostenfrei an alle Haushalte und Gewerbebetriebe verteilt.

Woher weiß der Fahrer, dass meine Tonne geleert werden soll?

Die zu entleerenden Behälter müssen am Abfuhrtag bis spätestens 06:00 Uhr frei zugänglich am Rand des Gehweges oder am Straßenrand bereitgestellt werden. Behälter, die sich das Entleerungspersonal selbst vom Behälterstandort holt, werden entleert, wenn sie zu mindestens 75 Prozent befüllt sind oder der Leerungswunsch durch ein eindeutiges Zeichen oder eine eindeutige Markierung zum Ausdruck gebracht wird.

Wie erfahre ich die Termine für die Abfallentsorgung?

Der Tourenplan für die Entsorgung der Restabfallbehälter, der Bioabfallbehälter, der vom Landkreis bzw. im Auftrag des Landkreises zur Verfügung gestellten Blauen Tonnen sowie der Gelben Tonnen wird im Abfallkalender und im Internet veröffentlicht. Dort finden Sie außerdem weitere interessante Informationen rund um das Thema Abfallentsorgung. Der Abfallkalender wird im Dezember kostenfrei an alle Haushalte und Gewerbebetriebe verteilt.

6. SPERRMÜLLENTSORGUNG

Wie funktioniert künftig die Sperrmüllentsorgung?

Die Sperrmüllentsorgung kann künftig **einmal im Jahr** kostenfrei von jedem Gebühren zahlenden Haushalt durch Kartenabruf genutzt werden. Die Sperrmüllmenge ist dabei **auf 4 m³ begrenzt**.

Darüber hinausgehende Sperrmüllmengen oder Sperrmüll aus anderen Bereichen können kostenpflichtig durch eine Containerabfuhr entsorgt werden.

Die Sperrmüllkarten sind Bestandteil des Abfallkalenders und werden mit diesem im Dezember jeden Jahres verteilt.

7. BLAUE ALTPAPIERTONNE

Wie funktioniert das mit der Blauen Altpapiertonne?

Die Blaue Altpapiertonne wird direkt vom Landkreis oder einer von ihm beauftragten Firma kostenfrei zur Verfügung gestellt. Unabhängig davon bleiben die Sammelplätze für die Wertstoffcontainer (Glas und Papier) weiterhin bestehen und können ebenso kostenfrei genutzt werden.

Wie oft wird die Blaue Altpapiertonne geleert?

Die Entleerungstermine für die Blaue Altpapiertonne werden ebenfalls im Abfallkalender veröffentlicht. Die Entleerung erfolgt in der Regel alle 4 Wochen. Dies gilt jedoch nur für die direkt vom Landkreis oder einer von ihm beauftragten Firma bereitgestellten Behälter.

Ich habe bereits eine Altpapiertonne von einer anderen Firma?

Für diese Behälter ist der Landkreis nicht zuständig. Wenden Sie sich bei Fragen direkt an den jeweiligen Anbieter.

8. GELBE TONNE

Und wie ist das mit der Gelben Tonne?

Die Gelbe Tonne für Verkaufsverpackungen wird durch die vom Dualen System Deutschland beauftragten Unternehmen bereitgestellt. Der Landkreis ist hierfür nicht zuständig und leitet eingehende Bestellungen und Änderungswünsche direkt an die jeweiligen Firmen weiter.

Wie oft wird die Gelbe Tonne künftig geleert?

Ab dem Jahr 2011 wird die gelbe Tonne im gesamten Landkreis aller zwei Wochen entleert.

Wie wird die Entleerung der Gelben Tonne registriert?

Die Gelben Tonnen haben keinen Transponder und kein Etikett vom Landkreis. Eine Erfassung der Entleerungen erfolgt daher nicht.

Meine Gelbe Tonne wurde bisher aller drei bzw. vier Wochen geleert. Ändern sich durch die zweiwöchentliche Entsorgung die Gebühren?

Die Gelbe Tonne wird Haushalten und berechtigten Gewerbebetrieben kostenfrei vom DSD zur Verfügung gestellt.

Meine gelbe Tonne wurde nicht entsorgt, weil ich dort Restmüll eingeworfen hatte?

Entweder wird der Restmüll aus der gelben Tonne aussortiert und über die Restmülltonne entsorgt oder die gelbe Tonne wird komplett als Restmüll zu den o. g. Gebührensätzen entsorgt. Die Entscheidung darüber trifft der Grundstückseigentümer.

9. SCHADSTOFFSAMMLUNG

Wie erfolgt die Schadstoffsammlung?

Die Einsammlung der Schadstoffe aus privaten Haushalten erfolgt durch ein Schadstoffmobil, welches einmal im Jahr in jedem Ortsteil, in größeren Orten auch an mehreren Standorten, steht. Die Standorte sind dabei auf zwei Teilsammlungen im Frühjahr und Herbst verteilt. Der Tourenplan wird im Abfallkalender und im Internet veröffentlicht.

Was kostet die Schadstoffentsorgung?

Die Annahme der Schadstoffe erfolgt ohne zusätzliche Gebühren. Die Kosten dafür sind bereits mit der Pauschalgebühr für Haushalte beglichen. Daher sind auch nur private Haushalte zur Nutzung der mobilen Schadstoffsammlung berechtigt.

Wo kann ich künftig als Gewerbetreibender meine Schadstoffe entsorgen?

Für die Entsorgung stehen ausreichend Fachfirmen am freien Markt zur Verfügung, bei denen die Schadstoffe aus Gewerbebetrieben gegen entsprechendes Entgelt entsorgt werden können.

10. SONSTIGE FRAGEN

Wo bekomme ich Abfallkalender?

Der Abfallkalender wird im Dezember kostenfrei an alle Haushalte und Gewerbebetriebe verteilt. Für alle, die erst im Laufe des Jahres in den Landkreis zuziehen, sind bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen sowie den Bürgerämtern des Landratsamtes Abfallkalender hinterlegt.

Außerdem wird der Abfallkalender als pdf-Datei im Internet veröffentlicht.

Im Internet können Sie auch die Entsorgungstermine für ihr Grundstück in übersichtlicher Form ausdrucken.

Wo bekomme ich die erwähnten Formulare?

Für eine zügige Bearbeitung von Anträgen empfehlen wir in jedem Fall, die auf der Internetseite des Landratsamtes bereitgestellten Formulare zu nutzen. Sollte kein Internetanschluss verfügbar sein, werden Ihnen die Mitarbeiter der Bürgerämter in Bautzen, Kamenz und Hoyerswerda gern helfen. Sicherlich werden auch die Stadt- und Gemeindeämter ihre Hilfe nicht versagen.

Wie kann ich Gebühren sparen?

1. Optimierung des Behälterbestandes

Die Gebührenveranlagung erfolgt pro Grundstück. Auch die Behälterausstattung sollte aus wirtschaftlichen Gründen grundstücksbezogen erfolgen.

Grundsätzlich gilt: Ein größerer Behälter oder ein kleiner Behälter mit vielen Entleerungen sind unterm Strich für alle günstiger, als die Ausstattung jedes Haushaltes mit einer separaten kleinen Abfalltonne.

Dabei gilt auch zu beachten, dass die Mindestleerungen pro Behälter gelten und eine Reduzierung der Mindestleerungszahl in Mehrfamilienhäusern nicht möglich ist.

2. Ordnungsgemäße Abfalltrennung

Eine weitere Möglichkeit zum Gebührensparen ist ordnungsgemäße Abfalltrennung. Bioabfälle sollten entweder in der Biotonne entsorgt oder im eigenen Grundstück kompostiert werden, wobei auch hygienische Aspekte zu beachten sind. Bioabfall in der Restmülltonne ist der teuerste Weg.

Auch in der gelben Tonne hat Restabfall nichts zu suchen. Die Behälter werden vom Entsorgungspersonal regelmäßig kontrolliert und bei einer Beanstandung stehengelassen. Dann muss die Tonne noch mal mühsam nachsortiert werden oder gar als teure Restabfalltonne entleert werden.

3. Sinnvolle Behälternutzung

Gerade in Großwohnanlagen mit mehreren Abfallbehältern ist eine sinnvolle Behälternutzung wichtig. Dort werden die Behälter entleert, sobald sie am Entleerungstag mindestens zu 75 % gefüllt sind.

Wenn jetzt zum Beispiel an einem Standort vier Behälter stehen und diese jeweils zu 75 % gefüllt sind, so werden alle vier Behälter geleert und auch die Gebühren dafür berechnet. Die Abfallmenge hätte bei sinnvoller Behälterbefüllung aber auch in drei Abfallbehältern untergebracht und so eine Entleerung eingespart werden können.

4. Nutzung aller angebotenen Entsorgungswege

Sperrmüll, Schadstoffe, Gläser und Papier im Wald sind nicht nachvollziehbar, da dadurch zum einen die Umwelt geschädigt wird und außerdem keine Entsorgungskosten gespart sondern unnötig zusätzlich verursacht werden.

Der Sperrmüll und die Elektroaltgeräte werden ohne zusätzliche Gebühren direkt am Grundstück zu einem für den Antragsteller günstigen Zeitpunkt abgeholt. Bequemer geht's nicht.

Schadstoffe können gebührenfrei an der mobilen Schadstoffsammlung abgegeben werden.

Gläser, Papier und Pappe können ebenfalls gebührenfrei an den Wertstoffcontainern entsorgt werden.